

IV. Zum Prüfungsumfang und zur Kontrolldichte im verfassungsgerichtlichen Verfahren

1. Problemaufriss und Problemabschichtung

a) Funktionsadäquate Kontrollteilung zwischen sog. Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Grundrechtsschutz

Zu den Kernproblemen einer Verfassungsgerichtsbarkeit mit ausgeprägter Grundrechtsschutzfunktion zählt die (funktionell-rechtliche) Aufgabenabgrenzung gegenüber der sog. Fachgerichtsbarkeit.⁷³⁵ Auch die sog. Fachgerichte,⁷³⁶ also die Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nämlich «kleine Verfassungsgerichte».⁷³⁷ Der Vorrang der Verfassung und die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in alle Bereiche des Rechts⁷³⁸ bewirkt eine umfassende Konstitutionalisierung der Rechtsordnung. Die Zugehörigkeit der Judikative zu den grundrechtsverpflichteten Staatsgewalten bedeutet, dass die Gerichte in ihrer Tätigkeit die gesamte Rechtsordnung auf die Verfassung hin auszurichten und an ihr zu messen haben. Verletzt eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung jemanden in einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht, so kann er Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof erheben. Das hat der Staatsgerichtshof im Übrigen schon in einer seiner ersten Entscheidungen klargestellt.⁷³⁹ Allerdings ist der Staatsgerichtshof – und sind die Verfassungsgerichte ganz allgemein –

⁷³⁵ Dieser Konflikt zeigt sich im Übrigen auch in der jüngsten Phase der Expansion der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa. Ein besonders dramatischer Konflikt zwischen dem Obersten Zivilgericht und dem Verfassungsgericht lässt sich etwa für Albanien nachweisen.

⁷³⁶ Schroff ablehnend gegenüber diesem Begriff jüngst Peter Häberle, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 61 (2002), 185 ff. (185), wo er sich «zugunsten einer erbarmungslosen Verabschiedung des unseligen Terminus ›Fachgerichte‹» äussert.

⁷³⁷ Diesen Begriff von Robert Alexy greift Peter Häberle, aaO, S. 186, auf.

⁷³⁸ Der «Urknall», der den entsprechenden Konstitutionalisierungsschub auslöste, ist für Deutschland das berühmte Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198 ff.); siehe hierzu Robert Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, VVDStRL 61 (2002), 7 (9).

⁷³⁹ Siehe StGH-Entscheidung vom 2. Dezember 1931, in: Entscheidungen des fürstlich-lichtensteinischen Staatsgerichtshofes 1931, S. 39 (42); vgl. hierzu auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 74 f.